

7. Geltungsdauer der Rahmenrichtlinie

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie gelten bis zum Abschluss aller Fördermaßnahmen und -projekte der Förderperiode 2007 bis 2013.

8. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

8.1 Vorschriften der EU

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. [EG] 1 45/3 vom 15. Februar 2007) — (Durchführungsverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. [EG] 1 210/12 vom 31. Juli 2006) — (ESF-Verordnung)

Operationelles Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 — CCI2007DE052PO006.

8.2 Hessische Landesgesetze

Hessisches Haushaltsgesetz

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Hessisches Subventionsgesetz

Landeshaushaltsordnung (LHO)

8.3 Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P/ANBest-GK) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest) in der jeweils gültigen Fassung

8.4 Sonstige Vorschriften und Beschlüsse

Programmbezogene Fördergrundsätze und -richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Durch den ESF-Begleitausschuss im Rahmen des Titels VI, Kapitel II, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gefassten Beschlüsse

Werden zur Erfüllung des Zweckes Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungs-fähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD-Einführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413), in der jeweils gültigen Fassung.

9. Schlussbestimmungen

Die ESF-Verwaltungsbehörde, Hessisches Sozialministerium, behält sich im Einvernehmen mit den programmverantwortlichen Ressorts vor, von dieser Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung von Fördermaßnahmen geboten ist.

Der Erlass der Rahmenrichtlinie erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Finanzministerium, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Hessischen Justizministerium und dem Hessischen Kultusministerium.

Die Rahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Regelungen über den Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlassen.

Die Rahmenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, 31. März 2008

Hessisches Sozialministerium
VI 5 — 94 a 0900
— Gült.-Verz. 95 —

StAnz. 17/2008 S. 1164

371

Auf- und Ausbau einer qualifizierten Infrastruktur in der Altenhilfe und Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Altenpflegekräften, gering qualifizierten Personen in der Altenpflege und der Altenhilfe und von Lehrpersonal in den Altenpflegeberufen;

hier: Modul I

Modul I

Förderung der Beschäftigung zur ganzheitlichen Beratung älterer Menschen und ihrer Angehörigen sowie der Koordinierung und Vernetzung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe

1. Zielsetzung der Förderung:

Rund 74 Prozent der zu pflegenden älteren Menschen werden derzeit ambulant versorgt, das heißt insbesondere von pflegenden Angehörigen in Kooperation mit ambulanten Diensten. Dies entspricht dem Wunsch der Mehrheit der älteren Menschen, die möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben wollen. Um eine möglichst lange häusliche Versorgung sicherzustellen beziehungsweise damit eine Übersiedlung in ein Heim möglichst lange hinausgeschoben oder ganz entbehrlich gemacht werden kann, kommt der Vernetzung von örtlichen Hilfsangeboten und Diensten wie der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen insbesondere für dementiell erkrankte ältere Menschen eine besondere Bedeutung zu. Insofern bedarf es auch einer Weiterentwicklung von Strukturen eines welfaremix zum Beispiel im Sinne einer Einbeziehung von ehrenamtlich tätigen Personengruppen und sozialen Diensten eine immer größere Bedeutung zu (zum Beispiel hauswirtschaftliche Dienste, Betreuungsdienste, Einkaufsdienste).

Gemäß des operationellen Programms Hessens zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds ist das Ziel von Maßnahmen der Prioritätsachse C die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für arbeitslose Personengruppen. Demgemäß ist das Ziel der Förderung die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze auf örtlicher Ebene im Sozialwesen, die nach Ablauf der Förderung in reguläre Arbeitsplätze überführt werden (Nachhaltigkeit). Die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsloser Personengruppen soll erhöht werden, indem durch die geförderte qualifizierende Beschäftigung im Bereich von Beratungs- und Koordinierungsleistungen und der Vernetzung von Angeboten nachhaltig eine Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt eröffnet wird.

2. Fördervoraussetzung:

Für die Förderung ist die Rahmenrichtlinie für Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Förderung ist zudem an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft.

2.1 Zielgruppe:

Folgende beschäftigungslose Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen.

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler in der Altenhilfe,
- Pflegefachkräfte oder
- Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

2.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

- kommunale Träger,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- private Träger und sonstige geeignete Einrichtungen, sofern sie gemeinnützig sind.

2.3 Vorgaben zu den Projekten:

Die Maßnahme muss mit dem zuständigen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt, hilfsweise mit der kreisangehörigen Gemeinde, unter Einbeziehung der dort tätigen Träger von Hilfen, Diensten und Einrichtungen für ältere Frauen und Männer sowie mit der örtlichen Altenhilfeplanung abgestimmt sein.

Eine Beteiligung an den Projektkosten seitens der Kommunen/Landkreise erhöht die Chance auf Förderung.

Die Beschäftigung der arbeitslosen Personengruppen muss durch Qualifizierungsmaßnahmen und durch die Entwicklung konkreter Anschlussoptionen nach der qualifizierenden Beschäftigung flankiert werden.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sind in der Beratung vorzusehen:

- ganzheitliche Beratung und Abklärung des Hilfebedarfs, auch im Sinne eines Case-Managements,
- zeitnahe Vermittlung und Abstimmung der jeweiligen Hilfen,
- Förderung der Zusammenarbeit aller Anbieter vor Ort,
- Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur im Sozial- und Gesundheitswesen,
- Förderung der Wohnraumberatung und Wohnraumanpassung,
- Förderung insbesondere niedrigschwelliger Angebote für dementiell erkrankte ältere Menschen.

Da im Aufgabenbereich der Beratung in der Altenhilfe in der Regel überwiegend Frauen beschäftigt sind, soll bei der Umsetzung des Moduls I auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung bei der Auswahl der beschäftigungslosen zu fördernden Personen besonders geachtet werden. Gleiche Bezahlung von Frauen und Männern wird vorausgesetzt.

Förderanträge, die zu den Querschnittszielen Gender Mainstreaming und Nachhaltigkeit (vergleiche Punkt 1 der oben genannten Rahmenrichtlinie) keine Aussagen treffen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Abwicklung und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der EU für die Gesamtlaufzeit des Projekts bewilligt. Der Förderzeitraum für die Maßnahme beträgt maximal 36 Monate.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss zu den Ausgaben als Anteilteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss wird in Form der nachträglichen Erstattung gewährt, die Erstattung wird nach erfolgtem Nachweis (Ausgabenerklärung) in Raten ausbezahlt, es können Mittel im Voraus jeweils für zwei Monate ausbezahlt werden (Mittelabruf). Die letzte Rate in Höhe von zehn Prozent der Gesamtförderung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ausbezahlt.

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Hessen, ESF-Consult Hessen (IBH).

4. Antragsverfahren:

Die Anträge sind acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der Investitionsbank Hessen, ESF-Consult Hessen (IBH), Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 65189 Wiesbaden, einzureichen. Die Antragsteller sind verpflichtet, am internetgestützten Antrags- und Durchführungsverfahren teilzunehmen.

Der Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Antrag auf Fördermittel (Anträge stehen zum Download unter www.esf-hessen.de bereit),
- Projektkonzept,
- Kalkulation mit Erläuterung nach Jahren getrennt,
- Übersicht über das in dem Projekt beschäftigte Personal (Qualifikation, Eingruppierung, Funktion, Stellenanteil im Projekt, Kosten),
- soweit eine Kofinanzierung der Projekte durch die zuständigen Agentur für Arbeit, den Trägern des SGB II oder der Kommune vorgesehen ist, ist deren Höhe im Projektantrag darzustellen und ein Nachweis über die Kofinanzierung zu erbringen.

5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung:

Bei mehrjährigen Projekten ist ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis bei der IBH zum 1. April des der Bewilligung folgenden Jahres einzureichen. Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste, die die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgabenpositionen vollständig belegt.

Soweit die Europäische Union (EU) dem Land Berichtspflichten auferlegt hat, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen.

6. Schlussbestimmungen:

Die Fördergrundsätze ergeben im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und — bezüglich des Verwendungsnachweises — dem Hessischen Rechnungshof.

Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Fördergrundsätze vom 16. Juni 2004 (StAnz. S. 2207 ff.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. April 2008

Hessisches Sozialministerium
II 5 — 96 a 0900 — 0011/2007/005
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 17/2008 S. 1167

372

Auf- und Ausbau einer qualifizierten Infrastruktur in der Altenhilfe und Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Altenpflegekräften, gering qualifizierten Personen in der Altenpflege und der Altenhilfe und von Lehrpersonal in den Altenpflegeberufen;

hier: Modul II

Modul II

Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von gering qualifizierten Personengruppen in der Altenhilfe und der Altenpflege, Qualifizierung von Fachkräften der Altenpflege, Qualifizierung von Lehrkräften und für Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in der Altenpflegeausbildung

1. Zielsetzung der Förderung:

Aus dem mit dem demografischen Wandel verbundenen Anstieg der Hochaltrigkeit und der damit resultierenden höheren Wahrscheinlichkeit der Zunahme von Multimorbidität und dem zu erwartenden Anstieg von dementiell erkrankten Personen erwächst ein zunehmender Qualifizierungsbedarf für alle in der Altenhilfe und der Altenpflege tätigen Personen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nachfrage von Personen mit Migrationshintergrund nach Pflegeleistungen, kommt auch der Qualifizierung in Fragen der kultursensiblen Pflege wachsende Bedeutung zu. Insbesondere kleineren Diensten und Einrichtungen soll mit der Förderung die Chance eröffnet werden, ihr Personal adäquat berufsbegleitend weiterzuqualifizieren. Gemäß des operationellen Programms Hessens zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds ist das Ziel von Maßnahmen der Prioritätsachse A die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen.

Um die zukünftig wachsenden Herausforderungen in der Altenpflege zu meistern, soll im Sinne einer Qualitätssicherung der Ausbildung auch ein Augenmerk auf die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften in der Altenpflegeausbildung gelegt werden. Zudem besteht auch für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ein kontinuierlicher Fortbildungsbedarf, insbesondere um die Qualität der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

Im Sinne einer Qualifizierungsoffensive ist neben den Fachkräften der Altenpflege auch ein Augenmerk auf gering qualifizierte Personen zu richten, die in der Altenhilfe oder der Altenpflege tätig sind.

2. Fördervoraussetzungen:

Für die Förderung ist die Rahmenrichtlinie für Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Förderung ist zudem an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft.

2.1 Zielgruppe:

Folgende Personengruppen sind bei der Qualifizierung besonders zu berücksichtigen:

- gering Qualifizierte/angelernte Kräfte in der Altenpflege und der Altenhilfe,
- Altenpflegekräfte (dreijährig und einjährig ausgebildet),
- Lehrkräfte in der schulischen Ausbildung in den Altenpflegeberufen,

- Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der praktischen Ausbildung in den Altenpflegeberufen.

2.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

- staatlich anerkannte Aus- und Weiterbildungsträger,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- geeignete wissenschaftliche Institute sofern sie gemeinnützig sind,
- private Träger und sonstige geeignete Einrichtungen, soweit sie gemeinnützig sind.

Die Träger haben einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität zu erbringen (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW beziehungsweise Zertifikat des Vereins „Weiterbildung in Hessen e.V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

2.3 Vorgaben zu den Projekten:

Folgende Schwerpunkte der Förderung sind vorgesehen:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten angemessener Formen der berufsbegleitenden Qualifizierung von gering qualifizierten Personengruppen, die in der Altenhilfe oder der Altenpflege tätig sind,
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten angemessener Formen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Fachkräften der Altenpflege (staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Altenpfleger, staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer),
- Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Altenpflegeausbildung.

Da für die Fort- und Weiterbildung in den Altenpflegeberufen häufig festzustellen ist, dass diese Angebote von Frauen, Migranten und gering qualifizierten Kräften nicht in dem Umfang wahrgenommen werden, wie es dem jeweiligen Anteil dieser Gruppen am Beschäftigtenstand entspricht, sollen Qualifizierungsangebote so konzipiert sein, dass sie den jeweiligen Lebenslagen von Frauen und Männern und in besonderem Maße von Migrantinnen und Migranten gerecht werden, um der bestehenden Unterrepräsentanz dieser Gruppen in der Fort- und Weiterbildung entgegenzuwirken. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Formen berufsbegleitender Qualifizierung sowie der Sicherstellung der Kinderbetreuung für Mütter und Väter beitragen. Bei der Entwicklung von Konzepten der Weiterbildung von Personen mit Migrationshintergrund soll die Berücksichtigung kultursensibler Vorgehensweisen sichergestellt werden (zum Beispiel über Kooperationen mit entsprechenden Trägern).

Der Entwicklung entsprechender Lehrgangskonzepte (Inhalte und Formen) muss eine Analyse der Bedarfe insbesondere hinsichtlich der Anforderungen seitens der Dienste und Einrichtungen und der Voraussetzungen (Lebenslagen) der Zielgruppen vorangehen. Die Durchführung entsprechender — möglichst regional orientierter — Bedarfsanalysen kann Bestandteil des geförderten Projekts sein.

Förderanträge, die zu den Querschnittszielen Gender Mainstreaming und Nachhaltigkeit (vergleiche Punkt 1 der oben genannten Rahmenrichtlinie) keine Aussagen treffen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Abwicklung und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der EU für die Gesamtlauzeit des Projekts bewilligt. Der Förderzeitraum für die Maßnahme beträgt maximal 36 Monate.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss zu den Ausgaben als Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die Erstattung wird nach erfolgtem Nachweis (Ausgabenerklärung) in Raten ausgezahlt, es können Mittel im Voraus jeweils für zwei Monate ausgezahlt werden (Mittelabruf). Die letzte Rate in Höhe von 10 Prozent der Gesamtförderung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Hessen, ESF-Consult Hessen (IBH).

4. Antragsverfahren:

Die Anträge sind acht Wochen vor geplantem Projektbeginn bei der Investitionsbank Hessen, ESF-Consult Hessen (IBH), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, einzureichen. Die Antragsteller sind verpflichtet, am internetgestützten Antrags- und Durchführungsverfahren teilzunehmen.

Der Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Antrag auf Fördermittel (Anträge stehen zum Download unter www.esf-hessen.de bereit),
- Projektkonzept,
- Kalkulation mit Erläuterung nach Jahren getrennt,
- Übersicht über das in dem Projekt beschäftigte Personal (Qualifikation, Eingruppierung, Funktion, Stellenanteil im Projekt, Kosten),
- notwendige Kofinanzierungen der Projekte durch andere Dritte sind in der Höhe im Projektantrag darzustellen und ein Nachweis über die Kofinanzierung zu erbringen.

5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung:

Bei mehrjährigen Projekten ist ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis bei der IBH zum 1. April des der Bewilligung folgenden Jahres einzureichen. Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste, die die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgabenpositionen vollständig belegt.

Soweit die Europäische Union (EU) dem Land Berichtspflichten auferlegt hat, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auf das ESF-Teilnehmermonitoring, für das die Liefertermine im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6. Schlussbestimmungen:

Die Fördergrundsätze ergeben im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und — bezüglich des Verwendungsnachweises — dem Hessischen Rechnungshof.

Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Fördergrundsätze vom 16. Juni 2004 (StAnz. S. 2207 ff.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. April 2008

Hessisches Sozialministerium

II 5 — 96 a 0900 — 0011/2007/005

— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 17/2008 S. 1168